

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008  
in der Fassung vom 5. Oktober 2010**

**vom**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung

am

für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 6. März 2008 wird wie folgt geändert:

In § 1 werden hinter der Ziffer 1.2 die Worte „am 3. Sonntag im Juni“ gestrichen und durch die Worte „am letzten Sonntag im August“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft.

Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den